



Gemeinde Trogen

LANDKREIS HOF
Mitgliedsgemeinde der VGem Feilitzsch



Stand März 2022

Hausordnung

Bürgerhaus Trogen mit Außenanlagen

- Die Fenster im Bürgerhaus müssen ab 22:00 Uhr verschlossen sein.
- Ab 22:00 Uhr ist die Lautstärke der Musik im Bürgerhaus auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.
- Beim Aufenthalt im Außenbereich ist nach 22:00 Uhr jegliche Art von Lärm zu unterlassen.
- Der Nutzer hat die Pflicht, seine Gäste so zu informieren, dass sich diese beim Verlassen des Bürgerhauses gegenüber den Anwohnern unter Berücksichtigung der Uhrzeit ruhig verhalten, insbesondere beim Verlassen des Geländes mit eigenen motorbetriebenen Fahrzeugen.
- Offenes Feuer oder Grillen im Außenbereich ist verboten.
- Der Müll ist mitzunehmen.
- Das benutzte Geschirr und die Gläser sind zu reinigen und in die entsprechenden Schränke zurückzustellen.
- Die Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung so zu stellen, wie sie vor der Veranstaltung standen.
- Die übergebenen Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Im gesamten Gebäude und Außenbereich herrscht Rauchverbot. Das Rauchen ist nur an gekennzeichneten Orten erlaubt.
- Das Betreten von Pflanzflächen und Steinmauern ist verboten.
- Das Überklettern von Zäunen und Geländern ist verboten.
- Die Hausordnung ist der Nachbarschaft um das Bürgerhaus bekannt.



Gemeinde Trogen

LANDKREIS HOF
Mitgliedsgemeinde der VGem Feilitzsch



Stand März 2022

Brandordnung

- Flucht und Rettungswege sind freizuhalten.
- Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite von Rettungswegen darf 1,20 m nicht unterschreiten.
- Türen mit Türschließer-Funktion dürfen nicht durch Keile, Stühle oder sonstige Gegenstände offengehalten bzw. blockiert werden.
- Die Faltwände zwischen dem Bürgersaal und dem Nebenraum sowie zwischen dem Nebenraum und dem Ausschank sind, wenn die dahinterliegenden Räume genutzt werden, entweder vollständig zu öffnen oder mindestens in einer Breite von 0,90 m offen zu halten, um die lichte Rettungswegbreite nach VStättV einzuhalten.
- Schiebetüren sind während der Veranstaltungen, wenn die dahinterliegenden Räume genutzt werden, offen zu halten.
- Es ist **bei Bestuhlung** mit maximal ca. 200 Personen zu rechnen und **bei Stehveranstaltungen** von maximal ca. 400 Personen auszugehen.
- Die Bestuhlung ist nach den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) vorzunehmen. Genehmigte Bestuhlungspläne werden dem Nutzer zur Verfügung gestellt.